

Satzung des Vereins Kuckesberger Zwerge e.V.

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 01.02.2023



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kuckesberger Zwerge e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Solingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr, vom 01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Kuckesberger Zwerge e.V. mit Sitz in Solingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit dem Ziel die Rechte eines jeden Kindes auf leibliche, seelische, gesellschaftliche Tüchtigkeit zu fördern, die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, die die vorschulische Erziehung der Kinder der Vereinsmitglieder gemeinschaftlich betreibt.
- (4) Der Verein ist der Träger des Kindergartens Kuckesberger Zwerge und unterstützt den Kindergarten finanziell und ideell.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartenbetriebes,
 - Gewährleistung eines regelmäßigen Kindergartenbetriebes,
 - Pädagogische Leitung durch eine Fachkraft und
 - aktive Mitarbeit am Kindergarten durch jedes aktive Vereinsmitglied.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie auch Ehrenmitglieder.

a) Aktive Mitglieder sind die Sorgeberechtigen der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in der Mitgliederversammlung wählbar. Hat ein Kind zwei Sorgeberechtigte, wird nur eine sorgeberechtigte Person Mitglied. Es hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.



- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht den Aufnahmekriterien eines aktiven Mitgliedes entspricht. Ein förderndes Mitglied ist nicht stimmberechtigt und ist nicht in den Vorstand des Vereines wählbar.
 - Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds wird in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt sobald das letzte seiner Kinder die Tageseinrichtung verlässt.
 - Als förderndes Mitglied kann eine weitere sorgeberechtigte Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder aufgenommen werden, die die Sorgeberechtigung mit einem aktiven Mitglied teilt.
 - Mitarbeitende der Tageseinrichtung können ausschließlich als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - Ehrenmitglieder haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sind stimmberechtigt, jedoch sind sie nicht in den Vorstand des Vereines wählbar.
 - Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Kindertageseinrichtung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses bei dem Antragsteller. Neben der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Anträge auf Umwandlung der Mitgliedschaft vom fördernden zum aktiven Mitglied sind wie Neuanträge vom Vorstand zu bewerten.
- (5) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch den Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ausschluss und sonstige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod der natürlichen Person. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschuss, Auflösung oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand abzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli oder zum 31. Dezember möglich.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich, sobald das letzte in der Tageseinrichtung betreute Kind des aktiven Mitgliedes die Einrichtung verlässt, in eine fördernde Mitgliedschaft um.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es wird schriftlich und unter Angabe von Gründen über diese Entscheidung informiert.
 - Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingehen muss. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des Mitglieds.



Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Aktive Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden erbringen.
 - Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kindergartenjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Einnahmen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zur Erfüllung des Satzungszwecks aufgewendet.
- (3) Die Beitragshöhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergeschrieben und in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der durch 2/3 Mehrheit zu erfolgen hat, Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Wird eine Umlage oder Beitragserhöhung beschlossen, kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung aus dem Verein austreten, ohne dass es von der Umlage oder Beitragserhöhung betroffen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und als dieses grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand ist an den Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Ein aktives Mitglied sowie ein Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist dem Vorstand oder der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.



- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Ausnahmen ergeben sich aus den § 11 und § 13 dieser Satzung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Festsetzung von Umlagen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Wahl des Beirats;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können (Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer);
 - j) Genehmigung der Geschäftsordnung;
 - k) Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins.
 - I) Wahl der Versammlungsleitung
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kindergartenjahres, in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand kann darüber entscheiden, die Mitgliederversammlung virtuell stattfinden zu lassen, die Entscheidung darüber ist im Einladungsschreiben mitzuteilen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die postalische Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag oder dem Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom*von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. wenn auch diese*r verhindert ist, vom*von



- dem*der Schatzmeister*in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den*die Versammlungsleiter*in.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Per mehrheitlichen Antrag der stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Wird die Versammlung virtuell abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der präsenten Stimmrechtsausübung gleich. Der*Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (11) Über die wesentlichen Förmlichkeiten und gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom*von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht Protokolle einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, einem*einer Schriftführer*in und einem weiteren Vereinsmitglied.
 - Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von einem Monat nach entstehen anzumelden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, sein*e / ihr*e Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und der Buchhaltung; Erstellung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung;
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer aktives Vereinsmitglied ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt sobald die Wahl beim zuständigen Registergericht eingetragen ist.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt und beim zuständigen Registergericht eingetragen sind.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgenden Jahr werden die*der erste Vorsitzende, die*der Schriftführer*in und das weitere Vereinsmitglied neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet darüber hinaus automatisch mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Vorstandsmitglieds.



- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt und sonst nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den*die erste*n Vorsitzende*n schriftlich, bei dessen*deren Verhinderung durch die*den zweite*n Vorsitzende*n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen können virtuell abgehalten werden.
 - Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Der Vorstand soll jedoch stets Einmütigkeit herbeiführen. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom*von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand soll eng mit dem Beirat zusammenarbeiten, sofern einer vorhanden ist.

§ 10 Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Beirat gegründet wird.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder und wird von den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gewählt. Er besteht aus bis zu sieben Personen. Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Mitglieder des Vorstandes können dem Beirat nicht angehören.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei allen für das Vereinsleben wichtigen Fragen. Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszwecks. Der Vorstand kann dem Beirat darüber hinaus Sonderaufgaben übertragen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Diese*r hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er*sie nicht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Der*Die Vorsitzende des Beirats hat den*die Vorstandsvorsitzende*n, bei dessen Verhinderung den*die stellvertretende*n Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- (6) Dem Beirat ist vor jeder Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben.

§ 11 Satzungsänderung, Zweckänderung

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszweckes oder andere Satzungsänderungen entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung befürworten. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung binnen zwei Monaten einzuberufen, die



- bei ordnungsgemäßer Einberufung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten beschlussfähig ist. In der Einladung wird auf die besondere Beschlussfähigkeit der 2. Versammlung hingewiesen.
- (2) Über etwaige Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung eine*n Liquidator*in.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Solingen. 01.02.2023

Michelle Maessen

Isabell/Ezofkos

Remigius Czolkos

Thomas Vaspe

Sven Heydkamp

Patrick Vollmert